

Statuten

- Art. 1 Unter dem Namen "Dachverband soziale Institutionen Biel Region" oder kurz: DSI-OIS Biel Region, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel.
- Art. 2 Der Verband will die Interessen der sozialen Institutionen der Stadt Biel und der Region koordinieren und vertreten. Er verfolgt dafür die folgenden Ziele:
- Information der Verbandsmitglieder über soziale und politische Fragen.
 - Koordination der Sozialpolitik und der Angebote der Verbandsmitglieder; Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder.
 - Vertretung und Unterstützung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Verwaltung, Behörden, Politik und Öffentlichkeit.
 - Entwicklung der Sozialpolitik in Stadt Biel und der Region entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie den neuen fachlichen und organisatorischen Entwicklungen.
 - Angebot von situationsbezogenen Fort- und Weiterbildungen.
- Art. 3 Mitglieder des Verbandes können sein:
- alle Sozialinstitutionen der Stadt Biel und der Region, die eine eigene juristische Person sind;
 - Sektionen und Zweigstellen gesamtschweizerischer, kantonaler oder überregionaler sozialer Institutionen, die in der Stadt Biel und der Region aktiv sind.
 - Beratende Mitglieder des Verbandes können sein:
Dienste und Teilbereiche der öffentlichen Verwaltung, die einen sozialen Auftrag wahrnehmen.
- Art. 4 Das Gesuch um Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.
- Austritte müssen eingeschrieben ein halbes Jahr vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Mitglieder können aus schwerwiegenden Gründen oder nach mehrjährigem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Geschuldete Mitgliederbeiträge verfallen durch den Ausschluss nicht.
- Art. 5 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Arbeitsgruppen und die Projektgruppen
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle

Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von bisherigen Vereinsmitgliedern
- Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes
- Genehmigung weiterer Anträge.

Die Generalversammlung findet jährlich bis Ende Mai des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Initiative des Vorstandes einberufen oder auf Verlangen von 1/5 der Verbandsmitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden vier Wochen vor der Durchführung. Anträge an die Generalversammlung sind zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Jede Mitgliederinstitution kann beliebig viele Vertreterinnen und Vertreter an die Generalversammlung delegieren; jede Mitgliederinstitution hat eine Stimme.

Die Abstimmungen erfolgen nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Stichentscheid. Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 7 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern.

Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen fallen nach dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch Zirkularbeschlüsse fällen.

Der Vorstand ist zuständig für die Führung des Verbandes und die Verfolgung des Verbandszweckes gemäss den Vorgaben der Statuten und der Generalversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Erarbeiten des Jahresprogramms und des Budgets
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen, Erteilen von Aufträgen
- Führung der Geschäftsstelle
- Wahl der Geschäftsstelle
- Erledigung aller übrigen, keinem andern Organ zugeordneten Aufgaben.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Die Arbeits- und die Projektgruppen werden vom Vorstand eingesetzt, unter Angabe von Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand entscheidet nach objektiven Kriterien über die Zusammensetzung der Arbeits- und der Projektgruppen, Mitglieder der Gruppen müssen nicht zwingend einem Verbandsmitglied angehören, Verbandsmitglieder müssen aber darin vertreten sein.

Die Arbeits- und die Projektgruppen organisieren sich selbst, soweit der Vorstand keine Vorgaben macht. Sie sind dem Vorstand kollektiv Rechenschaft schuldig für ihre Arbeit.

Art. 9 Der Vorstand bestimmt die Aufträge der Geschäftsstelle. Er erlässt dazu ein Pflichtenheft. Die Beschlüsse der Generalversammlung bilden den Rahmen.

Der Vorstand unterstützt und überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

Art. 10 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Bilanz des Verbandes und berichtet der Generalversammlung. Sie stellt den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung.

Art. 11 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen, Spenden und weiteren Zuwendungen
- Einnahmen aus Aktivitäten.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Vorschläge zur Statutenänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt werden. Anträge zu den vorgeschlagenen und traktandierten Statutenänderungen können an der Generalversammlung mündlich gestellt werden.

Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlich angekündigten Antrag von einer Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Auflösungsversammlung einer sozialen Institution oder einem sozialen Projekt der Region zugewiesen.

Sollte die französische Übersetzung gegenüber dem deutschen Originaltext abweichen, so ist die deutsche Version verbindlich.

Art. 14 Inkrafttreten: diese 1. Teilrevision der Statuten Dachverband soziale Institutionen Biel Region (DSI-OIS) wurde an der Mitgliederversammlung vom 20.03.2018 genehmigt. Sie tritt per 20.03.2018 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 12.09.1996.

Biel, 20.03.2018

Dachverband Soziale Institutionen Biel Region (DSI-OIS)

Präsident: sig. Fritz Freuler

Leitung Geschäftsstelle: sig. Urs Zysset